

Protokoll zum Treffen der Aktion Butterbrot am 01.08.08

Anwesend waren drei Lehrkräfte aus München und Peter Weiß von der GEW (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft)

Anlass des Treffens war ursprünglich – im Rahmen der neuen Ausrichtung eines gemeinsamen Auftretens von Lehrern und Trägern (Auftraggeber) gegenüber dem BAMF - ein erster Austausch mit einer Vertreterin einer Münchner Sprachschule. Leider ließ sie sich entschuldigen.

Themen, die diskutiert wurden:

- Anspruch auf Urlaubsentgelt
- Status der DAF-Honorarkraft: evtl. arbeitnehmerähnlich oder scheinselbstständig oder vielleicht sogar nach der Bayerischen Verfassung der Schulaufsicht zu unterstellen?
- Welche Vorgehensweise zur Erreichung der gewünschten Ziele ist zielführender: gemeinsam mit oder gegen Träger?
- Möglichkeit der Einbeziehung der Honorare von freiberuflichen Lehrkräften in die laufenden Manteltarifverhandlungen zwischen GEW und einem Träger, der auch in München ansässig ist.
- Prüfung unserer Verträge
- Der Fall Roswitha Haala, die vor dem Sozialgericht gegen die BfA klagt mit dem Argument, das Scheinselbstständigkeit vorläge
- Kontaktaufnahme zur Presse, z.B. zu „Emma“ mit dem Aufhänger Benachteiligung von Frau in Beruf
- Das nächste Treffen

Anspruch auf Urlaubsentgelt:

In den letzten Tagen wurde häufig im Internet diskutiert, ob wir evtl. Anspruch auf Urlaubsentgelt haben. Grundlage der Diskussion war ein Text auf www.mediafon.de (http://www.mediafon.de/ratgeber_detailtext.php3?id=.php3?si=4884fb6533de5&view=&lang=1&id=40e9615e68ea8). Ein Anspruch auf Urlaubsentgelt trifft dann zu wenn man eine arbeitnehmerähnliche Person ist. Definiert wird dies im Tarifvertragsgesetz § 12a (nachzulesen im oben verlinkten Artikel).

Die Vertreter der freiberuflichen Mitarbeiter/innen im Betriebsrat einer Münchner Sprachschule hatten zu diesem Thema bereits einen Brief an die Geschäftsführung aufgesetzt, um die Leitung der Schule auf einen möglichen Anspruch aufmerksam zu machen. Ziel des Schreibens ist, „das BAMF dazu zu veranlassen, die Urlaubsansprüche der Lehrkräfte anzuerkennen und dies finanziell durch eine Erhöhung des Stundensatzes pro Teilnehmer zu berücksichtigen.“

Die Schwierigkeit der Durchsetzung solcher Ansprüche liegt aber in der Anerkennung der Honorarkräfte als arbeitnehmerähnlich. Die Diskussion darüber führte zu einem Gespräch über den

Status der Honorarkräfte:

Peter Weiß wies uns darauf hin, dass Entscheidungen vor dem Arbeitsgericht immer Einzelentscheidungen sind, dass also eine Art Sammelklage vor dem Arbeitsgericht nicht möglich ist.

Selbst wenn z.B. ein Gericht eine Honorarkraft als arbeitnehmerähnlich oder scheinselbstständig einstufen würde, könnte es sein, dass eine Kollegin, die die gleiche Tätigkeit durchführt als Selbstständige angesehen wird.

Das kann z.B. damit zusammenhängen, wie kontinuierlich für einen Auftraggeber gearbeitet wird und wie die Verträge gestaltet sind.

Es kam die Frage auf, in welchen Punkten sich eigentlich „arbeitnehmerähnlich“ von „scheinselbstständig“ unterscheidet. Ein wesentlicher Punkt ist dabei, dass die arbeitnehmerähnliche Person sozial schützenswert ist, weil eine große wirtschaftliche Abhängigkeit von im wesentlichen einem einzigen Auftraggeber vorliegt, während in einem scheinselbstständigen Arbeitsverhältnis über die wirtschaftliche Abhängigkeit hinaus auch eine persönliche vorliegt: z.B. Verpflichtung von Durchführung von Tätigkeiten, die ansonsten von Angestellten durchgeführt werden (fällt das Eintreiben der Teilnehmergebühren evtl. darunter?), Anwesenheitspflicht (z.B. bei Lehrerkonferenzen?), enge Kontrolle durch Auftraggeber, Durchführung der Tätigkeit nach Anweisung, kein unternehmerisches Auftreten und Handeln des Auftragnehmers etc.

Peter Weiß bot uns an, zu diesem Thema noch einmal einen Info-Abend zu veranstalten, falls dies gewünscht sei. [Zum Thema „Sozialversicherung für Dozenten“ ist auch das Buch von Erwin Denzler hilfreich, das man hier www.erwin-denzler.de/sv-dozenten bestellen kann.]

Bei einer Feststellung von Arbeitnehmerähnlichkeit wäre der Anspruch auf Urlaubsentgelt berechtigt, das wäre aber auch gleichzeitig das Ende der Fahnenstange. Ein Anspruch auf anteilige Zahlung der RV oder KV besteht hier nicht.

Eine Anerkennung des Vorliegens von Scheinselbstständigkeit in einem Präzedenzfall wäre sicherlich für viele von uns hilfreich, deswegen haben wir uns entschlossen, Kontakt zu

Roswitha Haala

aufzunehmen. Roswitha Haala hat einerseits letztes Jahr einen sehr guten Brief an das BMI geschrieben, in dem sie die Arbeits- und Lebensbedingungen der Honorarkräfte äußerst prägnant darstellte und hat zum anderen vor dem Sozialgericht gegen die Zahlungen der Rentenversicherung mit dem Argument einer vorliegenden Scheinselbstständigkeit geklagt. Ein Artikel über sie erschien in der Maiausgabe von ver.di Publik (http://publik.verdi.de/2008/ausgabe_05/gesellschaft/politik/seite_10/A0).

Hier kam auch der Vorschlag, mit dem TÜV Kontakt aufnehmen und einen Wink zu geben, weil dieser die Zertifizierung zum Qualitätsmanagement der Institute durchführt und dabei – wie einer Honorarkraft zu Ohren kam – auch mögliche, vorliegende Scheinselbstständigkeit überprüft.

Sehr interessant war auch der Gedanke einer möglichen Gleichstellung mit den angestellten Lehrern an Schulen. Hier schlug Peter Weiß vor, dass wir uns die Bayerische Verfassung hinsichtlich der Schulaufsicht (Rechts- und Fachaufsicht) anschauen sollten. Evtl. gibt es da Anknüpfungspunkte, die Schulaufsicht auch auf Weiterbildungsangebote für Erwachsene zu übertragen.

Kontakt zu Presse

Es kam die Idee auf, die Missstände der Honorarkräfte unter dem Aufhänger „Benachteiligung von Frau in Beruf“ in Briefen an die Presse zu lancieren, schließlich sind die meisten Kollegen weiblich. In der letzten Ausgabe des Stern war die „Teilzeitfalle“, Titelthema. Man sollte hier anknüpfen und auch Emma kontaktieren. Vermutlich findet sich eine interessiertere Öffentlichkeit zum Thema „Frau“ als zum Thema „Ausländer“.

Möglichkeit der Einbeziehung der Honorare von freiberuflichen Lehrkräften in die laufenden Manteltarifverhandlungen zwischen GEW und einem Träger, der auch in München ansässig ist.

Im Augenblick werden zwischen der GEW und einem großen Träger, der auch in München tätig ist, Manteltarifverhandlungen geführt. Es könnte die Möglichkeit bestehen, auch unsere Honorare zu verhandeln, zumal unsere Verträge bei diesem Träger halbjährlich nahtlos verlängert werden, d.h. es sieht so aus, als wenn es sich hier um ein auf Dauer angelegtes und angestrebtes Arbeitsverhältnis handelt.

Peter Weiß hat uns angeboten, unsere Verträge zu lesen – wir sollten sie ihm schicken – um ein weiteres Vorgehen zu besprechen.

Welche Vorgehensweise zur Erreichung der gewünschten Ziele ist zielführender: gemeinsam mit oder gegen Träger?

Zu diesem Punkt konnten sich die Anwesenden nicht einig werden. Obwohl grundsätzlich ein neuer Weg des gemeinsamen Handelns mit den Trägern eingeschlagen wurde, gibt es doch erhebliche Zweifel am Handlungsdruck auf Seiten der Träger.

Es fiel der Satz vom Träger als „Opfer und Täter“. Peter Weiß riet uns, möglichst viele verschiedene Wege einzuschlagen, also sowohl an der gemeinsamen Aktion mit den Trägern weiterzuarbeiten, als auch die Presse zu informieren sowie in konkreten Situationen auch durch Aktionen gegen einzelne Träger vorzugehen.

Das nächste Treffen

Das nächste Treffen ist auf Vorschlag von Reza, der sich mit einem Hexenschuss entschuldigen ließ, auf den 19. September anberaumt. Peter Weiß könnte auch anwesend sein. Es wurde vorgeschlagen, evtl. andere Gruppen und Lehrer über Videokonferenz oder Skype daran teilnehmen zu lassen. Eine der anwesenden Honorarkräfte wird sich über die technischen Möglichkeiten erkundigen.